



Satzung des Vereins „Soundtrack Lage e. V.“

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom
04.04.2012

Zuletzt geändert...

...durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2013
in § 2 Abs. 1 S. 3 und § 4 Abs. 1 S. 2

...durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2017
in § 7 Abs. 4 S. 2 und § 9 Abs. 2 lit. c

...durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2018
in § 11a

...durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.2019
in § 4 Abs. 5 & 6, § 7 Abs. 3 lit. e, § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 2

...durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2020
in § 1 Abs. 1

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Soundtrack Lage e.V.“ und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Lemgo eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lage.
3. Der Verein ist Mitglied des Lippischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Erhaltung und Förderung des Chorgesanges. Er will mit seiner Arbeit breite Bevölkerungskreise, insbesondere jedoch Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 13 bis 25 Jahren ansprechen mit dem Ziel, den sinngewebenden und gemeinschaftsstiftenden Charakter des Chorgesangs zu erkennen und das Interesse dafür zu wecken.
Jugendpflegerische Maßnahmen sollen durchgeführt und die öffentliche und freie Jugendpflege angeregt und unterstützt werden. Insbesondere werden Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugenderholung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben.
Als generationenübergreifendes und -verbindendes Element wird eine enge Zusammenarbeit mit dem MGV Liederheim Lage e.V. angestrebt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich dadurch auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Durch gesangbegleitende musiktheoretische und stimmbildnerische Unterrichtseinheiten werden die jungen Sängerinnen und Sänger musikalisch geschult.
3. Der Verein Soundtrack by Liederheim e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Jede Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 - Mitgliedschaft: Beginn, Beendigung, Pflichten

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede Person sein, die die Bereitschaft mitbringt, den musikalischen Erfordernissen einer solchen Mitgliedschaft nachzukommen.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Um die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Nicht volljährige Interessierte bedürfen für ihr Aufnahmegesuch die Bestätigung ihrer Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die dreimalige Teilnahme an den Chorproben ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme als singendes Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung endgültig entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
5. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Gesamtvorstand (§ 8)

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 Abs. 4;
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, auch solche über Änderungen dieser Satzung, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind schriftlich oder mündlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 8 - Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9)
- b) der Jugendvertretung (§ 10)
- c) der Chorleitung (§ 11)

§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie aller Aufgaben, für die weder der Gesamtvorstand noch die Mitgliederversammlung zuständig sind. Der geschäftsführende Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes fest.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende (Vizevorsitzende)
 - c) der/die Notenwart/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt (§ 7 Abs. 3 c). Alle Mitglieder sind wahlberechtigt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte der ausgeschiedenen Person bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Vizevorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 - Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht aus zwei singenden Mitgliedern. Sie repräsentiert und vertritt die singenden Mitglieder innerhalb des Vorstandes.
2. Die Jugendvertretung wird jährlich nach der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf bzw. auf Wunsch in geheimer Abstimmung auf einer Chorprobe.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die singenden Mitglieder; wählbar ist jedoch nur, wer nicht bereits Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.
4. Scheidet ein Mitglied der Jugendvertretung während der laufenden Wahlzeit aus dem Amt aus, wählen die singenden Mitglieder aus ihren Reihen eine Ersatzperson, die nicht bereits Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist, für die Dauer der restlichen Wahlzeit.

§ 11 - Die Chorleitung

1. Die Chorleitung berät den Vorstand in künstlerischen Fragen und ist für die musikalische Leitung des Vereins und dessen Konzerte und öffentliche Auftritte verantwortlich.
2. Die Chorleitung wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Vorab ist die Jugendvertretung hierzu anzuhören.
3. Die Chorleitung arbeitet entgeltlich zum Festgehalt, das durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird und das vom Schatzmeister jeweils monatlich im Voraus überwiesen wird.
4. Zusatzveranstaltungen und -proben werden von der Chorleitung im Einvernehmen mit dem weiteren Vorstand festgelegt.

§ 11a - Datenschutz

1. Zur Erfüllung Der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von allen erschienenen Mitgliedern (Einstimmigkeit) beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Vizevorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den *MGV Liederheim Lage e. V.*, der es ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, vornehmlich zur Förderung der Chormusik, zu verwenden hat. Sollte der *MGV Liederheim Lage e. V.* zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Vereinsvermögen an den *Lippischen Sängerbund e. V.* mit der gleichen Maßgabe für dessen Verwendung.

§ 14 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04.04.2012 in Lage beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.